

BUND-Stellungnahme zur Novelle des Standortauswahlgesetzes (StandAG)

Berlin, 1. März. 2017

Zusammenfassung

Erklärte Absicht ist es, mit der Gesetzesnovelle die Vorschläge der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ umzusetzen. An der Kommission hatte für den BUND auch der damalige stellvertretende Vorsitzende Klaus Brunsmeier mitgearbeitet. Der BUND fordert, dass die Gesetzesnovelle in jedem Fall alle Vorschläge der Atommüll-Kommission umsetzt. Viele wichtige Vorschläge der Kommission wurden in den Gesetzentwurf übernommen. Der BUND sieht aber auch noch einige Lücken und Umsetzungsdefizite.

Es fehlt ein generelles Exportverbot für hochradioaktiven Atommüll. Zwar gibt jetzt im Unterschied zum vom Bundeskabinett verabschiedeten ersten Entwurf aus dem Dezember eine Regelung im Gesetzesentwurf. Diese setzt aber nicht das von der Kommission geforderte generelle Exportverbot um, sondern lässt so große Lücken, dass ein Export des Atommülls aus dem AVR in Jülich in die USA nach wie vor nicht vom Tisch ist.

Unzureichend umgesetzt wurden bislang etwa die Maßnahmen für mehr Transparenz im Suchverfahren.

An entscheidenden Stellen muss die Novelle des Standortauswahlgesetzes (StandAG) über die Vorschläge der Kommission hinausgehen, sonst wird der nötige Vertrauensaufbau für das Standortauswahlverfahren nicht gelingen können. Dies betrifft etwa die bislang fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten in der wichtigen ersten Phase des Standortauswahlverfahrens und die klare Beschränkung des Suchverfahrens auf den hochradioaktiven Müll.

Hierzu und zu vielen weiteren Punkten legt der BUND mit dieser Stellungnahme konkrete Verbesserungsvorschläge vor.

Wichtig für ein beginnendes Standortauswahlverfahren wird aber auch sein, dass der Atomausstieg endlich grundgesetzlich abgesichert wird und dass endlich eine ernsthafte Debatte über die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager begonnen wird.

1. Grundsätzliches

- **Exportverbot**

Die Atommüll-Kommission hatte in ihrem Bericht ein generelles Exportverbot auch für den hochradioaktiven Atommüll aus Forschungsreaktoren gefordert.

In dem aktuellen Gesetzentwurf findet sich jetzt eine Neuregelung des § 3 Abs.6 AtG, die dieses umsetzen soll.

Nach Auffassung des BUND bleibt die Regelung im Gesetzentwurf aber weit hinter dem Beschluss der Kommission zurück. Es wird kein generelles Exportverbot eingeführt, sondern die Regelung enthält weitgehende Ausnahmen, die einen Export mit dem Ziel der Konditionierung im Ausland ermöglichen. Auch der umstrittene Export der Brennelemente aus dem AVR in Jülich wird nicht ausgeschlossen.

Ziel der Forderung der Kommission nach einem generellen Exportverbot für Forschungsreaktoren war es, unabhängig von der strittigen juristischen Einordnung des AVR in Jülich einen Export dieser Brennelemente klar auszuschließen.

Der AVR Jülich war nach Auffassung des BUND ein Prototypreaktor (Kugelhaufen-HTR) zur Stromerzeugung (= Leistungsreaktor), der von zahlreichen Elektrizitätsversorgern betrieben wurde, er war keineswegs ein Forschungsreaktor, wie durch 2 Gutachten von Greenpeace und vom BUND bereits in 2015 dargelegt wurde. Durch die schwammige Formulierung im Gesetzentwurf „Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken“ könnte der AVR Jülich jetzt aber unter den neuen Absatz 6 in § 3 AtG fallen und nicht mehr unter das bestehende (eindeutige) Export-Verbot für Leistungsreaktoren gem. § 1 Abs. 1 S.1 StandAG.

Die im Gesetz formulierte Ausnahme zur Herstellung von endlagerfähigen Atommüllgebinden im Ausland (Satz 2) ermöglicht den Export der 152 Castor-Behälter aus Jülich. Satz 3 regelt zwar ein Exportverbot für Abfälle, die mit einer Genehmigung nach § 6 AtG zwischengelagert sind. Diese Ausnahme gilt aber gerade nicht für den Export zur Herstellung endlagerfähiger Atommüllgebinde im Ausland und ermöglicht damit den Export von AVR Castoren in die USA, auch wenn diese in Zukunft mit Genehmigung in Jülich oder Ahaus zwischengelagert sein sollten.

Der BUND fordert eine 1 zu 1 Umsetzung des von der Kommission geforderten generellen Exportverbots. Deshalb muss die Regelung eindeutig und nicht nur in der Begründung von „Forschungsreaktoren“ sprechen. Und die deutlich über den Kommissionsbericht hinausgehende Ausnahme „Export zur Konditionierung im Ausland“ ist zu streichen. Der letzte Satz muss auch für Atommüll gelten, der nach § 6 Atz zwischengelagert war. Sonst wäre zukünftig nach Auslaufen der Zwischenlagereignisgenehmigungen die Frage eines Exportes des Atommülls wieder auf der Agenda. Außerdem wäre so ein Export des Atommülls aus Jülich eindeutig ausgeschlossen.

Der BUND schlägt deshalb folgende Formulierung für ein generelles Exportverbot für Forschungsreaktoren vor:

Nach § 3 Absatz 5 AtG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb Forschungsreaktoren stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus zwingenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung der Forschung oder Medizin und nach vorheriger Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen. Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nach Satz 1 nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert waren oder sind.“

- **Umgang mit dem „insbesondere“-Müll**

Es bleibt auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf unklar: Für welchen Atommüll soll ein Lager gesucht werden? Möglicherweise soll auch der Atom-Müll aus der Asse, aus der Urananreicherung und der sonstige „nicht-Konrad-gängigen“ Müll am gleichen Standort gelagert werden. Der Gesetzentwurf enthält dafür aber weder Kriterien noch ein weiterentwickeltes Verfahren. Die einzige Regelung ist eine Prüfung im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsanalyse nach § 27 Abs.5, „inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist“.

Weder sagt das Gesetz um welchen Müll es geht, noch enthält es Regelungen, wie und nach welchen Kriterien die Prüfung erfolgen soll. Auch fehlt jede Idee, was das für das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet. Nicht einmal die von der Atommüll-Kommission geforderte klare Priorität der sicheren Lagerung des hochradioaktiven Mülls findet sich im Gesetz.

Der BUND hält es für falsch, das Verfahren mit diesem zusätzlichen Müll zu belasten und fordert ein eigenständiges Suchverfahren. Unverzüglich muss ein eigenes Standort-Suchverfahren für die weiteren radioaktiven Abfälle (Asse-Müll, Uranabfälle und andere) nach vorher festgelegten Kriterien gestartet werden. Diese Abfälle dürfen nicht in das Suchverfahren für das Lager für hoch radioaktiven Müll integriert werden.

Der BUND fordert deshalb, das Wort „insbesondere“ in § 1 Abs.2 und Abs. 3 StandAG zu streichen und auch den Absatz 5 in § 27 StandAG komplett zu streichen.

- **Gorleben**

Gorleben als einziger bekannter Standort belastet das gesamte Verfahren. Der BUND hat in der Kommission mitgearbeitet, obwohl der politische Konsens zum Neustart der Lagersuche auch darauf gründete, dass Gorleben im Verfahren bleibt. Dies hat der BUND immer kritisiert, weil aus Sicht des Verbandes der Standort geologisch ungeeignet und politisch verbrannt ist. Dennoch hat sich der BUND zunächst in das Verfahren begeben mit dem Ziel, „Nachteile für den Standort Gorleben“ zu vermeiden. Dies hat der BUND etwa in der Debatte um eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben und mögliche Alternativen intensiv getan. Auch der Intervention der Kommission ist es zu verdanken, dass sich Bundesregierung und Bundesrat darauf

verständlich haben, die Veränderungssperre nur bis Ende März 2017 zu verlängern. Aber die weitere konkrete Arbeit in der Kommission hat aus Sicht des BUND gezeigt, dass es nicht funktioniert, den Standort Gorleben im Verfahren zu lassen, ohne dass dies eine massive Belastung darstellt. Bei der Ausarbeitung der Kriterien stand im Hintergrund immer die Frage, was dies für den einen bekannten und umstrittenen Standort bedeuten würde. So aber war eine wissenschaftsbasierte Kriterien-Entwicklung, wie sie vom Gesetz zu Recht gefordert wird, nicht möglich. Die konkreten Erfahrungen aus über zwei Jahren Arbeit in der Kommission führen für den BUND zu dem Schluss: Ein sauberes Verfahren unter Einbeziehung von Gorleben ist nicht möglich. An dieser Situation wird sich auch in Zukunft nichts ändern, wenn Gorleben im Verfahren bleibt. Alle Beteiligten im Verfahren können und werden jeden Schritt an dem bekannten Standort messen. Die Regelung in § 29 Standortauswahlgesetz, dass Gorleben kein Referenzstandort sein soll, wird in der Realität des Verfahrens nicht funktionieren. Deshalb muss der Standort aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen werden.

2. Rechtsschutz

- **Rechtsschutzmöglichkeit nach Phase 1 fehlt**

Das Standortauswahlverfahren wird sich in drei Phasen über einige Jahrzehnte erstrecken. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die betroffenen Bürger*innen, Grundeigentümer*innen und die Gebietskörperschaften der betroffenen Regionen nach Phase 2 und ganz am Ende nach dem Standortvorschlag die Möglichkeit haben, das Standortauswahlverfahren auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Das ist gut so. Aber nach Abschluss der ersten Phase mit der Auswahl der Standorte für die obertägige Erkundung fehlt diese Möglichkeit nach wie vor. Gerade die erste Phase des Auswahlverfahrens ist für den Vertrauensaufbau von entscheidender Bedeutung. Hier muss mit unterschiedlicher Datenlage umgegangen werden und die Formate und Institutionen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aufgebaut beginnen mit ihrer Arbeit. Es ist wichtig, Streitigkeiten darüber im Zweifel auch frühzeitig gerichtlich klären zu können.

Nach Abschluss jeder Phase des Standortauswahlverfahrens muss eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen. Nur so kann in dem langen Verfahren nach jedem Abschnitt im Streitfall geklärt werden, ob das Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran wie erforderlich stattgefunden haben.

Der BUND fordert, eine Rechtsschutzmöglichkeit, wie sie in den §§ 17 und 19 vorgesehen ist, auch im § 14 StandAG einzuführen.

- **Anhörung Betroffener fehlt in §§ 17 und 19**

Anders als im bisherigen Wortlaut des § 17 und anders als in der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung für den § 19 fehlt im Gesetzentwurf eine Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und der betroffenen Grundstückseigentümer. Diese muss zumindest in dem Fall erfolgen, wenn das BfE nach Prüfung des Vorschlags des Vorhabenträgers von diesem abweichen will.

Der BUND schlägt vor, in die §§ 17 und 19 einen neuen Satz 3 in Abs. 1 einzuführen:

„Falls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, gibt es den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.“

- **Bindung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit an Feststellungsbescheid nach § 17 Abs.3**

Abweichend vom konkreten Formulierungsvorschlag der Atommüll-Kommission für den Rechtsschutz in § 19 sieht der Gesetzentwurf in § 19 Abs.2 Satz 3 vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bei seiner Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden ist, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist.

Damit wird der Rechtsschutz am Ende des Verfahrens eingeschränkt. Dies ist vor allem dann ein Problem, wenn erst später Probleme oder neue Erkenntnisse entstehen, die die Beurteilung zum Zeitpunkt der Feststellung im Bescheid nach § 17 Abs.3 in Frage stellen oder verändern.

Der BUND lehnt diese im Widerspruch zum Kommissionbericht stehende Einschränkung des Rechtsschutzes ab und fordert, den § 19 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

- **Gerichtliche Überprüfbarkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf für das Standortauswahlgesetz enthält keine Regelung, inwieweit die neuen Beteiligungsformen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

In der Begründung findet sich allerdings zu § 9 (Fachkonferenz Teilgebiete), zu § 10 (Regionalkonferenz) und zu § 11 (Fachkonferenz Rat der Regionen) folgender gleichlautender Satz:

„Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keinen Verfahrensfehler.“

Damit wäre die Beteiligung der Öffentlichkeit zwar gesetzlich geregelt, aber nicht gerichtlich überprüfbar.

Die Atommüll-Kommission hatte dagegen vorgeschlagen, dass „gerichtlich überprüfbar sein soll, ob die genannten Verfahrensbausteine entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und ob die Regionalkonferenzen ihr verbrieftes Nachprüfrecht wahrnehmen konnten“.

Diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit auch der zentralen Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung ist aus Sicht des BUND ein zentraler Baustein des neuen Suchverfahrens und muss gewährleistet sein.

Der BUND fordert, eine gesetzliche Klarstellung, dass gerichtlich überprüfbar ist, ob die Formate und Institutionen der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und ob die Regionalkonferenzen ihr verbrieftes

Nachprüfrecht wahrnehmen konnten. Die den Rechtsschutz beschneidenden Formulierungen in der Gesetzesbegründung sind zu streichen.

- **Rechtsschutz nicht durch zu hohen Streitwert verhindern**
Der BUND schließt sich ausdrücklich dieser Forderung aus der Bürgeranhörung des Nationalen Begleitgremiums (NBG) zum Standortauswahlgesetz an: Für betroffene Bürger/innen darf der Rechtsschutz nicht an zu hohen Kosten wegen einer sehr hohen Streitwertfestsetzung scheitern.

Um eine rechtliche Überprüfung für die betroffenen Bürger*innen auch tatsächlich zu ermöglichen, fordert der BUND die gesetzliche Festsetzung eines Höchstbetrages des Streitwertes in diesen Verfahren.

- **Klagebefugnis gegen die Endlageregenehmigung**
Im Kommissionsbericht heißt es, auch beim Rechtsschutz gegen die Genehmigung des Endlagers im Atomgesetz könne eine Erweiterung der Klagebefugnis entsprechend der Regelung in §§ 17 und 19 StandAG eingeführt werden (Kap. 8.7.2). Dieser Vorschlag der Kommission wird vom BUND unterstützt, wurde bislang aber nicht umgesetzt. Es wäre widersinnig bei der Standortauswahl die Klagebefugnis richtigerweise zu erweitern, dies aber bei der eigentlichen Genehmigung des Lagers nicht entsprechend zu regeln.

Der BUND fordert, die Erweiterung der Klagebefugnis auch im § 7 AtG für die Genehmigung des Endlagers einzuführen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Gesetzeszweck**
Der Grundsatz des partizipativen Verfahrens sollte auch in den Gesetzeszweck in § 1 Abs. 2 StandAG aufgenommen werden, damit dieser wichtige Aspekt von Anfang an gleichwertig eingeführt wird.

Der BUND schlägt folgende Formulierung vor:

„Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem wissenschaftsbasierten, transparenten, partizipativen, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.“

- **Grundsätze der Öffentlichkeits-Beteiligung § 5**

Der BUND schließt sich dem Vorschlag von Hartmut Gassner an, in den § 5 Abs. 1 StandAG neben den Grundsätzen auch klar die Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung zu verankern:

Der BUND begrüßt, dass die Grundsätze jetzt auch eine Beteiligung und nicht nur eine bloße Information vorsehen. Die Formulierung und die Beschränkung auf die Formate des Gesetzes halten wir aber für nicht sinnvoll.

Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte durch das Nationale Begleitgremium erfolgen.

Der BUND schlägt folgende Formulierung für den § 5 StandAG vor:

„(1) Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den letztlich Betroffenen toleriert werden kann. Hierzu sind aktive Bürgerinnen und Bürger als emanzipierte Mitgestalter des Verfahrens einzubeziehen. Sie sollen sich wie die breite Öffentlichkeit über einen langjährigen Prozess immer wieder von der Sachgerechtigkeit und Fairness des Verfahrens überzeugen können. Der Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.“

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. In einem dialogorientierten Prozess sind die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Regionen an dem Verfahren zu beteiligen. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Beteiligungsformen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen.

(3) Das Nationale Begleitgremium kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung entwickeln.“

- **Regionalkonferenzen**

Das zentrale Instrument einer Beteiligung der betroffenen Regionen auf Augenhöhe soll jetzt gesetzlich fixiert werden und auch ein gesetzlich garantiertes Nachprüfrecht bekommen. Aber aus Sicht des BUND sind zentrale Punkte bei dieser wichtigen Beteiligungs-Institution nachzubessern.

Die Frist für die Nachprüfung beträgt jetzt 6 Monate. Dies kann gerade in der ersten Phase, in der die Regionalkonferenzen aufgebaut werden, viel zu kurz sein. Die Frist sollte, wie von der Atommüll-Kommission vorgeschlagen, zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden.

Es gibt keine zufriedenstellende Regelung zum Budget der Regionalkonferenzen. Die Atommüll-Kommission hatte eine gesetzliche Regelung gefordert. (Kap. 7.4.3.6.)

Der BUND schlägt vor, dass im Gesetz geregelt wird, dass das BfE den Regionalkonferenzen ein ausreichendes Budget zur Verfügung stellt. Dies kann mit folgender Formulierung in § 10 Abs. 6 StandAG erfolgen: *„Die Regionalkonferenz muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können.“*

In der Gesetzesbegründung sollte aufgezählt werden, was mit diesem Budget möglich sein soll.

- **Nationales Begleitgremium (NBG)**

Die Regelung zum Nationale Begleitgremium (NBG) sollte klar das Selbstbefassungsrecht und die Aufgabe des NBG, das Handeln von Vorhabenträger und Behörde kritisch zu begleiten, enthalten. Dazu gehört das Recht, die Institutionen der Standortauswahl zu befragen und in angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

Der BUND schlägt vor den § 9 Abs. 1 StandAG so zu fassen:

(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich auf eigene Initiative unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen des Standortauswahlverfahrens betreffend befassen. Das Begleitgremium kann Stellungnahmen zu allen Verfahrensschritten abgeben. Es kann die zuständigen Institutionen jederzeit befragen. Diese sind verpflichtet, dem Begleitgremium kurzfristig zu antworten.

Darüber hinaus sollte das NBG die Aufgabe der Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 5 Abs. 3) und eine wichtige Rolle beim Umgang mit einer ungleichen Datenlage erhalten.

4. Transparenz des Verfahrens

- **Informationsregister**

Der Gesetzentwurf sieht eine Veröffentlichung wesentlicher Unterlagen auf der Informationsplattform vor, aber kein umfassendes Informationsregister. Die Vorschläge der Kommission waren weiter gehend. Die aktuelle Formulierung von § 6 beschränkt die Veröffentlichung auf die "wesentlichen Unterlagen". Die Atommüll-Kommission empfahl dagegen eine Veröffentlichung von allen Unterlagen der BGE und des BfE, soweit sie nicht den Bereich der "unmittelbaren Willensbildung" betreffen, oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde (Kap. 7.3.5). Es geht also um eine Umkehr der Veröffentlichungspraxis: Dokumente sollen nicht explizit zur Veröffentlichung ausgewählt werden, sondern alle Dokumente sollen standardmäßig über das Informationsregister zugänglich sein. Nur wenn explizite Gründe gegen die Veröffentlichung sprechen, sollen sie ausgenommen werden. Der BUND fordert eine entsprechende Umformulierung von § 6 StandAG.

- **Informationsplattform**

Die Informationsplattform im Gesetzentwurf ist ausschließlich eine Plattform des BfE. Dies hatte die Atommüll-Kommission anders vorgeschlagen. Das BfE soll zwar Betreiber sein, die Angebote aber so konzipiert werden, dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlichen Autoren beleuchtet werden. Die regionalen Gremien sollen bei der Entwicklung der Plattform und der laufenden Pflege eine wichtige Rolle einnehmen. Der Kommissionsbericht weist der Plattform gerade für die Regionalkonferenzen wichtige Funktionen zu. Ebenso kann das Nationale Begleitgremium Inhalte beitragen. (Kap. 7.3.4.)

Der BUND schlägt folgende Neu-Formulierung für den § 6 StandAG vor:

§ 6 Informationsplattform und Informationsregister

- (1) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot. Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlichen Autoren beleuchtet werden. Die Regionalkonferenzen und das Nationale Begleitgremium werden an der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform beteiligt.*
- (2) Teil der Informationsplattform ist ein Informationsregister. Darin werden fortlaufend umfassend alle das Standortauswahlverfahren betreffenden Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers veröffentlicht, soweit sie nicht den Bereich der unmittelbaren Willensbildung betreffen oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde.*

5. Standortauswahlverfahren

- **Umgang mit fehlenden oder unterschiedlichen Daten für einzelne Regionen oder Standorte**

Der BUND hat bei den Beratungen in der Atommüll-Kommission gefordert, dass kein potentieller Standort und keine in Betracht kommende Gesteinsformation wegen fehlender Daten aus dem Verfahren ausgeschlossen oder zurückgestellt werden darf. Die Kommission hat sich dem im Grundsatz angeschlossen und einen Verfahrensvorschlag vorgelegt (Kap. 6.5.8.2).

Der Gesetzentwurf sieht in § 14. Abs.2 S.2 und § 23 Abs.3 ein Verfahren zum Umgang mit fehlenden Daten vor, das grundsätzlich dem Vorschlag der Kommission entspricht.

Allerdings fehlen aus Sicht des BUND zwei wesentliche Punkte.

1. Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass der Vorschlag des Vorhabenträgers *spätestens* mit dem Vorschlag für die oberirdisch zu erkundenden Standorte zu

übermitteln ist. Gerade wenn sich die Frage nach Nacherhebungen oder einzelnen Felduntersuchungen stellt, ist dies sinnvollerweise vorher zu klären.

2. Die Kommission hat bei der Beurteilung dieser Frage dem Nationalen Begleitgremium (NBG) eine „maßgebliche Rolle bei der Beurteilung solcher Gebiete“ zu gesprochen.

Der BUND schlägt deshalb die folgende gesetzliche Klarstellung in § 14 StandAG vor:

(2) Der Vorhabenträger übermittelt den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung und den Ergebnissen der Beteiligung zu dem Zwischenbericht nach § 13 Absatz 2 an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.

(3 neu) Der Vorhabenträger kann eine begründete Empfehlung zum Umgang mit den Gebieten nach Absatz 2 auch bereits vorher an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermitteln, wenn er eine frühzeitige Entscheidung über Nacherhebungen oder zusätzliche Felduntersuchungen anstrebt. Diese Empfehlung ist dem Nationalen Begleitgremium zur Beurteilung zuzuleiten. Aufgrund dieser Beurteilung entscheidet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über die Empfehlung.

- **Fristen im Stellungnahme-Verfahren § 7**

Die Fristen im Stellungnahme-Verfahren sind deutlich beteiligungsfreundlicher auszugestalten. Anders ist bei dieser komplexen Materie und den umfangreichen Unterlagen eine ernsthafte Bearbeitung gerade auch von Bürgern und Kommunen nicht möglich.

Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen muss mindestens 3 Monate betragen. Auch ist die Bekanntmachung eines Erörterungstermins mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.

- **Sicherungsvorschrift § 21**

Mit dieser allgemeinen Nachfolgeregelung für die Gorleben-Veränderungssperre endet die Sonderbehandlung für Gorleben in diesem wichtigen Punkt.

Für den BUND ist nicht ersichtlich, wieso diese Vorschrift als Ausnahme Bohrungen in ein potentiell schützendes Deckgebirge erlaubt und fordert die Streichung der Nr. 4 in § 21 Abs.2.

6. Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen

- **Gleichbehandlung der Wirtsgesteine**

Die Kommission hat sich klar für eine ergebnisoffene Suche in den Wirtsgesteinen Salz, Ton und Kristallin ausgesprochen.

Der BUND begrüßt, dass dies jetzt auch in § 1 Abs. 3 StandAG an zentraler Stelle klargestellt wird.

Der BUND schlägt vor, diesen Satz noch etwas zu erweitern:

„In Deutschland kommen grundsätzlich für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht und sollen gleichberechtigt unter Würdigung der geologischen Gesamtsituation und des Endlagerkonzeptes untersucht werden.“

Der BUND hat die konkrete Umsetzung dieser zentralen Voraussetzung für ein erfolgreiches Suchverfahren im Kommissionsbericht kritisiert. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil sich aus jahrzehntelanger Konzeptentwicklung zwingend fachliche „Vorurteile“ ergeben haben müssen, die sich nicht allein durch Kenntnis ausländischer Erfahrungen sondern nur durch eigene praktische Erfahrungen kompensieren lassen. Die Frage, ob in Deutschland hinreichend homogene Kristallin-Formationen zur Verfügung stehen, um ein wesentlich auf geologischen Einschluss orientiertes Lager-Konzept zu realisieren, kann überhaupt nur durch weitere Erkundungen festgestellt und nicht nach Aktenlage entschieden werden.

Der BUND fordert die untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen verbindlich vorzuschreiben.

- **Diversität und Redundanz**

Jeder als „bestmöglich“ in Betracht kommende Standort muss mehr können als der einschlusswirksame Gebirgsbereich (ewG). Deshalb dürfen sich die Mindestkriterien nicht nur auf den ewG beziehen, sondern müssen bereits die Gesamtkonstellation betrachten (Redundanz und Diversität, Aufbau des Deckgebirges, usw.). Während beim Mehrbarrieren-System (Sicherheitsanforderungen 1983) mehrere (auch geotechnische) fakultative Barrieren das Schutzziel obertägig erfüllen sollten, muss beim ewG-Konzept (Sicherheitsanforderungen 2010) der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass der Atommüll für 1.000.000 Jahre sicher im definierten (relativ kleinen) „einschlusswirksamen Gebirgsbereich“ eingeschlossen bleibt und nur sehr geringe Radioaktivität diesen Bereich verlässt. Die richtige Fokussierung auf die geologische Einschlusswirksamkeit verengt den Blick (zumindest in den Mindestanforderungen) auf den ewG. Wenn der ewG den Atommüll 1.000.000 Jahre sicher einschließt, ist alles andere sekundär. Was aber, wenn die Kernkomponente versagt? Eine heute selbstverständliche Forderung an Sicherheitstechnik, redundant und divers zu sein, ist bisher keine Mindestanforderung. Redundant hieße, dass es bei vollständigem Versagen der Kernkomponente (mindestens) eine zweite, gleichwertige, in diesem Falle also geologische Komponente geben muss, die die gleiche Schutzwirkung erfüllt. Divers bedeutet, dass es sich um eine eigenständige Komponente handelt. Die Aufnahme des Deckgebirges als Abwägungskriterium ist positiv, aber nicht hinreichend und stark an die tradierte Vorstellung von der Lagerung in Salzstöcken gebunden.

Der BUND fordert als Mindestanforderung in den Kriterien eine zweite, unabhängige und eigenständig wirksame, geologische Schutz-Komponente.

- **Sicherheitsanforderungen § 26**

Der BUND begrüßt, dass im Gesetzentwurf anders als noch in der Formulierungshilfe der Bundesregierung jetzt die von der Kommission geforderten allgemeinen Sicherheitsanforderungen enthalten sind.

Kritisch sieht der BUND die Formulierung in § 26 Abs.2 Nr1:

„Für einen Zeitraum von einer Million Jahren muss im Hinblick auf den Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt sichergestellt werden, dass Expositionen auf Grund von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus dem Endlager geringfügig im Vergleich zur natürlichen Strahlenexposition sind.“

Die Einschränkung des Schutzes der Umwelt auf "soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht" ist neu und findet sich bisher im Strahlenschutz nicht. Auch die Ausrichtung des Schutzziels an der Geringfügigkeit "im Vergleich zur natürlichen Strahlenexposition" sieht der BUND kritisch. Die entscheidende Größe ist das Risiko.

Der BUND schlägt stattdessen folgende Formulierung vor:

„Für einen Zeitraum von einer Million Jahren muss im Hinblick auf den Schutz des Menschen und der Umwelt sichergestellt werden, dass bei der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle keine schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung entstehen können.“

Mit der Verordnungsermächtigung für allg. Sicherheitsanforderungen § 26 Abs. 3 wird eine wichtige Forderung der Kommission und auch des BUND umgesetzt. Die inhaltlich sehr wichtigen Sicherheitsanforderungen bekommen eine echte rechtliche Grundlage.

Der BUND fordert aber, dass diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates und unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erlassen ist.

7. Wichtige Rahmenbedingungen für das Standortauswahlverfahren

Ein Standortauswahlverfahren, das sich das Vertrauen erst noch hart erarbeiten muss, braucht nicht nur ein deutlich verbessertes Standortauswahlverfahren, sondern auch weitere wichtige politische Entscheidungen, damit es gelingen kann.

- **Verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs**

Zu oft haben Bürger*innen und Öffentlichkeit im Jahrzehnte dauernden Atomkonflikt die Erfahrung machen müssen, dass politische Entscheidungen zugunsten der Atomenergie einseitig durchgesetzt wurden. Insbesondere sei hier auf die Laufzeitverlängerungsdebatte nach dem rot-grünen Konsens mit der Atomwirtschaft für einen schrittweisen Ausstieg verwiesen. Unternehmen und Staat haben dadurch massiv zu einem großen Vertrauensverlust beigetragen. Auch daher hat der BUND als ein

wichtiges Signal und Grundvoraussetzung für den Start der Suche nach einem Atommüll-Lager eine verfassungsrechtliche Absicherung des Atomausstiegs gefordert. Eine solche grundgesetzliche Verankerung des Atomausstiegs würde einen Wiedereinstieg zwar nicht unumkehrbar machen, aber einen rechtlich größtmöglichen Schutz davor bieten. Ebenso wäre die Atommüllmenge, um die es bei der Lagerung geht, grundgesetzlich abgesichert. Die Kommission hat zwei juristische Gutachten zu der Frage beauftragt und hält eine Verankerung im Grundgesetz für möglich und zulässig. Dennoch konnte die Kommission sich nicht auf eine klare Empfehlung verständigen. Damit hat sie die große Chance für ein wichtiges grundsätzliches Signal zum Vertrauensaufbau zur Überwindung des bestehenden Atomkonflikts vergeben.

Vor diesem Hintergrund fordert der BUND die Bundestagsabgeordneten auf, eine Grundgesetzänderung auf den Weg zu bringen, die den Atomausstieg absichert.

- **Die Sicherheitsprobleme der Zwischenlager endlich ernsthaft diskutieren**
Mittlerweile ist offenkundig, dass bis zum Ablauf der Genehmigungen für die Zwischenlager noch kein Lager für den hoch radioaktiven Müll zur Verfügung stehen wird. Daraus dürften aus Sicht des BUND erhebliche Probleme für das Suchverfahren resultieren, weil für die Betroffenen nicht klar wird, was konkret am Standort erfolgen wird: Der hoch radioaktive Atommüll muss für weitere Jahrzehnte in oberirdischen Zwischenlagern verbleiben, die unzureichend geschützt sind. Die Zwischenlager weisen einen mangelhaften Schutz gegen Flugzeugabstürze und Terrorgefahren auf. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen zurzeit begrenzte Nachrüstungen. Wenn neben den Lagern schließlich die Atomkraftwerke rückgebaut werden, fehlt außerdem die Möglichkeit zur Reparatur von Castor-Behältern. Das ist inakzeptabel, weil voraussichtlich noch sehr lange Zwischenlagerzeiträume notwendig sind. Der BUND fordert, Konsequenzen aus dem Entzug der Betriebsgenehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel für alle Zwischenlager zu ziehen, anstatt dies zu ignorieren. Darüber hinaus dürfen ohne sicherheitstechnische Ertüchtigungen und den Einbau von "Heißen Zellen" keine Genehmigungen verlängert werden.

Es muss jetzt in einem breiten öffentlichen Prozess diskutiert werden, wie die Zwischenlagerung weitergehen soll, welche Nachrüstungen erforderlich sind und auch ob eventuell Neubauten die alten Lager ersetzen müssen.

Informationen und Rückfragen bei:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net